



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11183 –

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)

Nachdem die Staatsregierung beim Kabinettsbeschluss zum Doppelhaushalt 2026/2027 erklärt hat, dass sich die Investitionsquote im Jahresdurchschnitt 2026/2027 auf rund 17 Prozent beläuft, frage ich die Staatsregierung, wie sie den Begriff der Investitionsquote konkret definiert und auf welchen Prozentsatz sich die (geschätzte) Investitionsquote des Freistaates belaufen würde, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität und Mittel aus sonstigen unmittelbaren Leistungen des Bundes für Investitionen des Freistaates nicht berücksichtigt würden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Investitionsquote ist der prozentuale Anteil der Ausgaben für Investitionen an den bereinigten Gesamtausgaben des Staatshaushalts. Die Investitionsausgaben sind in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz bundeseinheitlich gesetzlich definiert. Nach dem bayerischen Gruppierungsplan werden die Investitionsausgaben haushaltsmäßig in den Hauptgruppen 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) abgebildet. Wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität und Mittel aus sonstigen unmittelbaren Leistungen des Bundes für Investitionen des Freistaates nicht berücksichtigt würden, würde die Investitionsquote im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 im Jahresdurchschnitt 2026/2027 rechnerisch rund 12,2 Prozent betragen.